



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 29. November 1874.

Die fünfzehnte Sitzung des Reichstags am 21. November war ungewöhnlich reich an interessanten Zwischenfällen. Die bedeutungsvollen Äußerungen nämlich, welche aus mehr als Einem gewichtigen Munde, auch aus dem gewichtigsten, der im Reichstag spricht, nach ganz verschiedenen Richtungen fielen, kamen mehr oder weniger gelegentlich zum Vorschein und nicht durch den gebotenen Zusammenhang der Debatte. Insofern waren es Zwischenfälle.

Nach einer unbedeutenden Interpellation eines Mitgliedes aus den neuen Reichslanden über die Behandlung zweier Franzosen, verfocht der Abgeordnete Hasselmann den Sonnemann'schen Antrag — der Antragsteller schien abwesend zu sein — auf Unterbrechung des gegen zwei social-demokratische Mitglieder eingeleiteten Strafverfahrens während der Sessionsdauer. Der Reichstag erhob einer constanten Gewohnheit gemäß den Antrag zum Beschluß.

Nun folgte ein ähnlicher und doch sehr verschiedener Antrag des Abgeordneten Liebnecht. Der Antragsteller verlangte die Unterbrechung der Strafhast für drei verurtheilte Reichstagsmitglieder aus der social-demokratischen Partei. Die Reichsverfassung schreibt bekanntlich im dritten Absatz des Artikel 31 vor, daß jedes Strafverfahren gegen ein Reichstagsmitglied, jede Untersuchungs- und jede Civilhast gegen ein solches für die Dauer der Session auf Wunsch des Reichstags aufgehoben werden muß. Ausgeschlossen aber ist, wie man sieht, die Strafhast von denjenigen gerichtlichen Freiheits-Beschränkungen, welche der Reichstag für die Dauer seiner eignen Arbeiten von seinen Mitgliedern nehmen kann. Der Liebnecht'sche Antrag konnte und sollte also nur darauf gerichtet sein, daß der Reichstag den Reichskanzler ersuchen möge, auf die Beurlaubung der verurtheilten Abgeordneten hinzuwirken. Unseres Erachtens ist die Reichsregierung gar nicht competent, einen Verurtheilten, der eine Strafhast verbüßt, ihrerseits aus dem Gefängniß zu beurlauben. Hierzu kann, wenn überhaupt Jemand, höchstens das Gericht competent sein. Was aber nicht innerhalb der Competenz der Reichsregierung liegt, dazu kann auch niemand competent sein, dieselbe aufzufordern. Unseres Erachtens hätte die Vorfrage gestellt werden müssen, ob der Liebnecht'sche Antrag verhandlungsfähig sei. Wir können es sonst erleben, daß der Herr Abgeordnete beantragt, der Reichstag möge die Revolution decretiren, oder einen ähnlichen Cynismus. Denn auf anderes ist hierbei nicht abgesehen, als durch cynische Beleidigungen in Nachahmung der Rolle Marat's den Reichstag aufzuhalten, in seinen Arbeiten zu stören und herabzuwürdigen. Daß er Marat mit Erfolg nach-

eifert, bewies der Antragsteller unter anderm, als er erklärte, er sei der Letzte, auf die Wahrheit des Satzes zu verzichten, man dürfe einen politischen Gegner unschädlich machen, todt-schießen u. s. w., mit andern Worten, daß der Meuchelmord, gut ausgeführt, ein angemessenes und bequemes Mittel sei. Das plumpe Sophisma, durch welches die Socialdemokraten ihren Lästereien einen Schein von Begründung zu geben suchen, ist immer dasselbe. Sie stellen ohne weiteres die bestehende Staatsordnung und die Vertheidigung derselben als den Gewaltterrorismus einer vom Glück begünstigten Classe dar. Weil es ihnen um eine Revolution zu thun ist und nur um die Revolution, ohne festen Glauben an das, was aus der Revolution hervorgehen soll, darum behaupten sie lügenhafter Weise, daß ihnen die Reform auf dem Wege allmählicher Umbildung der praktischen Verhältnisse und theoretischer Befehrung der maßgebenden Gewalten verschlossen sei.

Wie zu erwarten war, konnte Herr Windthorst, der mit Liebknecht den Haß gegen das Reich, wenn auch nicht den socialdemokratischen Haß gegen die bestehende Gesellschaft, theilt, sich nicht versagen, das Wasser, das ihm der Socialdemokrat auf die Mühle getragen, zum Schwung seines Rades zu benutzen. Nachdem er gegen die Zerstörung der Gesellschaft die unerläßlichen Verwahrungen eingelegt, nachdem er als erfahrener Jurist auch die formelle Unzulässigkeit des Liebknecht'schen Antrages anzuerkennen nicht umhin gekonnt, ließ er seinerseits die Sophismen tanzen, die seinem dafür geschulten Kopf so leicht entspringen. Da hieß es, es sei unklug, die Socialdemokraten im Reichstag nicht zu Worte kommen zu lassen. Nun erbitten wir die Antwort jedes Verständigen, was die Socialdemokraten hindert im Reichstag zu Worte zu kommen. Soll man sie ungestraft Verbrechen begehen lassen, damit dem Reichstag kein Tropfen dieser Weisheit entgehe? Hatte Herr Windthorst an der stundenlangen Rede des Abgeordneten Liebknecht nicht genug? Verlängt ihn wirklich so sehr nach den Offenbarungen der Herren Hasenclever, Bebel und Most? „S' ist nur mein Spaß gewesen“, glaubt der Zuhörer zu vernehmen, wenn er hört, wie Herr Windthorst die Anerkennung, daß der Reichstag eine Strafhast nicht aufheben könne, zu dem Uebergang benutzt, wie wünschenswerth eine solche Befugniß sei, weil die Strafhast in unsern Tagen so häufig geworden. Herr Windthorst zielt auf die zur Strafhast gebrachten Bischöfe, er zielt auf den der Sache der Bischöfe freundlichen Botschafter, über dem eine bekannte Criminaluntersuchung schwebt. Den Hauptzweck hatte der weltlich-kerikale Abgeordnete mit diesen burlesken Invectiven erreicht, den Reichskanzler zur Ergreifung des Wortes aufzuregen. Die Ultramontanen, wenigstens ein Theil von ihnen, halten diese Kampfweise für ein diätetisches Mittel, „einen Gegner unschädlich zu machen“, was der Abgeordnete Liebknecht für ein Grundrecht erklärt. Seitdem der verstorbene von

Mallinkrodt sich dieser Arbeit nicht mehr unterziehen kann, dispensirt Herr Windthorst den diätetischen — beinahe hätten wir einen zwar parlamentarischen, aber doch allzu deutlichen Ausdruck angewendet; wir sagen also die diätetische Behandlung.

Der Reichskanzler zeigte aufs neue, daß er versteht, einem erbosten Gegner die Waffe in der Hand umzukehren. Er that es mit dem einfachen Hinweis, daß die häufige Verhängung der Strafhast nicht an der Strenge des Gesetzes, sondern an der häufigen Uebertretung desselben liegt; daß für die häufige Uebertretung des Gesetzes die hochstehenden Beispiele derer verantwortlich zu machen sind, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetz halten sollten, außerdem aber die Beschaffenheit des Jugendunterrichtes bei der Art, wie die Staatsaufsicht über denselben in den letzten 25 Jahren geordnet war. Der Reichskanzler schloß mit der stark ironischen Wendung, daß er thun werde, was er könne, um den inhaftirten Abgeordneten die Freiheit zu verschaffen, denn Neben wie die der Herren Hasselmann und Liebknecht seien außerordentlich lehrreich und hätten lange gefehlt.

Es trat nunmehr Rascher der Unermüdlige, auf, um an die Liebknechtschen und Windthorst'schen Reden allerlei Bemerkungen über den Strafprozeß zu knüpfen, wie er gegenwärtig gehandhabt wird. Es waren diese Bemerkungen Vorwegnahmen der Debatte über den Entwurf der Strafprozeßordnung, welche deshalb erst bei dieser Debatte zu berücksichtigen sind. Der Liebknechtsche Antrag rief aber noch Herrn August Reichensperger auf den Rednerstand. Der Redner berief sich gegen die Ausführung des Reichskanzlers, daß aus der häufigen Uebertretung des Gesetzes die häufige Verhängung der Strafhast folge, wieder einmal auf das katholische Gewissen. Der Reichskanzler entgegnete sofort, daß wenn die Befolgung der Gesetze vom Gewissen abhängen solle, das Gewissen jedes Deutschen die gleiche Berechtigung haben müsse; ein social-demokratisches Gewissen dieselbe Berechtigung wie ein klerikales. Herr August Reichensperger nahm diesen scharfen Hieb sehr empfindlich auf. Er wollte seine Partei durchaus nicht auf gleiche Linie mit den Socialdemokraten stellen lassen, ohne jedoch eine schlagende Abwehr zu finden. Die reichsfeindliche Presse hat sich aber der Aeußerung des Fürsten Bismarck sofort wieder bemächtigt zu neuen Diatriben und Anschuldigungen, daß der Staat, wie ihn Fürst Bismarck versteht, auch das Gewissen reguliren wolle. Die Wahrheit ist, daß ein Conflict zwischen Staat und Gewissen nur eintreten kann, wenn entweder der Staat oder das Gewissen in die Sphäre des anderen übergreifen. Welche Erscheinungen folgen, wenn die äußere Gewalt die Sklaverei des Gewissens erzwingen will, davon hat die römische Kirche die klassischen und abschreckendsten Beispiele der schauernden Erinnerung aller Zeiten hinterlassen. Welche Erscheinungen folgen, wenn das Gewissen von

sich aus die äußere Sphäre der Staatsgewalt lenken und zum unmittelbaren Organ seiner Anforderungen machen will, davon mag die Schreckenszeit der französischen Revolution als klassisches Beispiel gelten. Das individuelle Gewissen hat dem Staat gegenüber nur das Recht, die Abfassung der Gesetze, so viel es vermag, zu beeinflussen, dann aber dieselben zu befolgen und, wenn es dies nicht zu dürfen glaubt, den Staat zu verlassen, nicht aber das Beispiel der Auflehnung zu geben. Die Staatspflicht der Schonung des Gewissens aber ist eine unbedingte nur insoweit, als der Staat unter keinen Umständen Meinungen, sondern nur Handlungen gebieten und erzwingen darf.

Es folgten kleinere Anträge und Vorlagen, welche an die Geschäftsordnungs-Commission und an die Budgetcommission verwiesen wurden. Den Schluß der Sitzung bildete die erste Lesung einer Regierungsvorlage, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens. Diese Vorlage, sowie andere ähnliche Bestimmungen über die Steuerfreiheit der Reichsbeamten in den Gemeinden u. s. w. würden gar nicht nöthig sein, wenn wir zu einer rationalen Vertheilung der Steuerquellen zwischen Gemeinde-, Orts-, Kreis- und Provinzial-Gemeinde-Einzelstaat und Reich bereits gelangt wären.

Die natürliche Einnahmequelle der Gemeinden ist die Grund- und Gebäudesteuer und von dieser sollten unseres Erachtens auch die öffentlichen Gebäude der Einzelstaaten und des Reichs nicht ausgenommen sein, schon darum nicht, damit Einzelstaat und Reich in den wichtigsten Gemeinden eine unmittelbare Mitwirkung nicht entbehren, wie sie die Folge der Steuerentrichtung sein muß. Da wir in Deutschland den Gemeinden die richtige Steuerquelle noch nicht überwiesen haben, so versuchen diese ihre steuerfordernde Hand auf Alles zu legen, worauf sie kein Recht haben, sogar auf Post und Telegraphie. Dieser Zustand macht Vorlagen wie die erwähnte unvermeidlich. Statt der Palliativmittel sollte man aber ernstlich an die einzige durchgreifende und gesunde Abhülfe denken. —

In seiner 16. Sitzung am 24. November trat der Reichstag in die erste Berathung der drei großen Justizgesetze über die Gerichtsverfassung, die Strafprozeßordnung und die Civilprozeßordnung. Die Gesekentwürfe sollten in der eben aufgeführten Ordnung zur Lesung kommen, und so ist es auch geschehen. Der Reichstag war jedoch übereingekommen, daß bei der ersten Lesung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung die Redner sich gleichzeitig über alle drei Gesekentwürfe verbreiten dürften. Daher gestaltete sich diese erste Lesung zu einer Generaldiscussion über die deutsche Justizreform im Ganzen, soweit sie bis jetzt dem Reichstag vorliegt. Diese Generaldiscussion nahm zwei Sitzungen in Anspruch, die erste Lesung der beiden anderen Gesetze je eine.

Die Generaldiscussion bei Gelegenheit des ersten Gesetzes, obwohl die

drei Gesekentwürfe umfassend, führte indeß nicht gerade zur Hervorkehrung eines einheitlichen Gedankens der ganzen Reform. Die Redner wandten sich bald dem einen bald dem andern Gesek mit ihren Bemerkungen zu. Wir thun deßhalb am Besten, den Discussionstoff nicht nach den Sitzungen, sondern nach den drei Geseken einzutheilen, um welche er sich sammelte.

Trotz des etwas sporadischen Charakters ist auch die viertägige Verhandlung über die Justizreform des deutschen Reichstages durchaus würdig gewesen, würdig eines großen Volkes, dem das seltene Glück zu Theil wird, ein tiefes langentbehrtes Bedürfniß seines nationalen Lebens in gereifter Stunde mit gereifter Kraft lösen zu dürfen.

Das formelle Ergebnis der drei ersten Lesungen war die Wahl einer Commission von 28 Mitgliedern zur gemeinschaftlichen Vorberathung der drei Entwürfe. Am Schluß der ersten Lesung des dritten Gesekes wurde ein Antrag des Abgeordneten Rasler zum Beschluß erhoben, die Bereitwilligkeit des Reichstages auszusprechen, einem Gesek zuzustimmen, welches die zur Vorberathung der drei Justizgeseke ernannte Commission ermächtigen würde, ihre Berathungen über die Dauer der gegenwärtigen Session zu erstrecken, und welches den Reichstag ermächtigen würde, das Resultat seiner jetzt gewählten Commission während einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode in Berathung zu ziehen. Vom Tisch des Bundesrathes erfolgte sogleich die Zusage der Vorlegung eines solchen Gesekes, und der Antrag Rasler ward einstimmig angenommen.

Wir wenden uns nun zu der Würdigung, welche jedes der drei Justizgeseke bei der ersten Lesung im Reichstag erfuhr. Zuerst das Gerichtsverfassungsgesek. Bekanntlich enthält die in Betracht kommende Vorlage nicht eine vollständige Gerichtsverfassung, sondern nur Normen für die Organe der streitigen Gerichtsbarkeit, und auch diese Normen nicht vollständig. Man kann es nicht tadeln, daß die Reichsgesekgebung vermeidet, in die verwaltende Thätigkeit der Justiz z. B. in Vormundschafts-, Grundbuchwesen u. einzugreifen. Ebenso mag die Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Einzelstaaten überlassen bleiben. Die einheitliche Regelung der Organe der streitigen Gerichtsbarkeit sollte aber durchgreifend erfolgen, und daß dies nicht geschehen, ward mit Recht in dem vorgelegten Entwurf als ein schwerer Mangel hervorgehoben. Der preußische Justizminister, welcher diesen Gesekentwurf mit einem Einleitungsvortrag befürwortete, berief sich, um die Unvollständigkeit des Entwurfs, deren Tadel er voraussah, zu entschuldigen, auf den Wortlaut der Reichsverfassung. Man erinnert sich, daß im Mai 1872 die Abgeordneten Rasler und Miquel im Reichstag einen Antrag einbrachten und durchsetzten, auf Erweiterung der No. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung. In dieser No. 13 war ursprünglich auf dem Rechtsgebiet als

Gegenstand der Reichsgesetzgebung bezeichnet: das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. Die beiden Antragsteller verlangten die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht einschließlich der Gerichtsverfassung. Die Worte „einschließlich der Gerichtsverfassung“ ließen sie jedoch im Laufe der Berathung unglücklicher Weise fallen, weil sie nach ihrer Erklärung nicht der Justizhoheit der Einzelstaaten zu nahe treten wollten und weil — der zweite Grund ver trägt sich schlecht mit dem ersten — aus der Einheit des Gerichtsverfahrens die Einheit der Gerichtsverfassung, soweit als nöthig, folge. Die Wahrheit ist, daß aus der Einheit des Gerichtsverfahrens die Einheit der Verfassung wenigstens für die ganze streitige Gerichtsbarkeit folgt. Der Bundesrath hat aber diese nothwendige Folgerung nicht gezogen, weil die particularistische Strömung in ihm zu stark war. Der Reichstag aber macht die unerwünschte Erfahrung, wie peinlich die Folgen unzeitiger Schwäche sind. Dem Abgeordneten Lasker wurde in diesen Briefen bei der damaligen Einbringung des Antrages ein festina lente zugerufen, dem sich die Redaction der Grenzboten nicht anschloß. Wir wünschten in der That, der damalige Sieg wäre nicht mit dem Opfer der Preisgebung des halben Objectes erkauft worden. Der Particularismus im Bundesrath stände heute vielleicht schwächer da, wenn die Erweiterung der No. 13 noch gar nicht unternommen wäre, als jetzt, wo sie in einem wesentlichen Punkte mißglückt ist. Wie dem sei, es giebt keine ernstere Pflicht der patriotischen Presse, als den Abgeordneten Lasker und die Gleichdenkenden im Reichstag darin zu unterstützen, daß die einheitliche Organisation der streitigen Gerichtsbarkeit keine halbe Maßregel bleibe. Eine solche halbe Maßregel würde für die deutsche Nation um juristisch zu reden nicht nur ein großes *lucrum cessans*, sondern auch ein großes *damnum emergens* bedeuten. Die neue Organisation will jeden Deutschen zwingen, bei jedem deutschen Richter Recht zu nehmen, und doch soll der deutsche Richter in soviel verschiedene Species zerfallen, in 25—26, als es deutsche Bundesstaaten giebt, denn die Bedingungen der richterlichen Laufbahn sollen nach wie vor von den Einzelstaaten geregelt werden. Das ist wider die Natur der Dinge und wider das Rechtsgefühl. Soll die deutsche Nation das lange Zeit unerreichbar geglaubte Glück einer einheitlichen nationalen Rechtsbildung erleben, so gehört als Träger und Schützer dieser Rechtsbildung zu derselben die große, einheitliche Körperschaft eines gleichartig organisirten Richterstandes. Wie fein Recht, schwebt das deutsche Reich in der Luft, wenn es nicht auf einheitlichen Berufsständen ruht, deren es bis jetzt nur Einen, noch nicht einmal durchgreifend einheitlich organisirten, besitzt, nämlich das Heer. Das Civilreichsbeamtenthum ist bis jetzt noch ein viel zu schwacher Körper. Wie segensreich aber in jeder Nation ein ansehnlicher Richterstand

als moralisch mächtige, unzersplitterte Körperschaft für die Festigkeit und die sittliche Beschränkung aller Lebenszustände wirkt, das bestätigt die Geschichte, wie es aus der Natur der Sache sich ergibt. Wir dürfen die Gelegenheit nicht versäumen, von der wir nicht wissen, wenn sie wiederkehrt, dieses Gut in seinen Grundlagen jetzt zu erringen. Zunächst wird für dieses Ziel die Reichstagscommission das Ihrige zu thun haben. Die öffentliche Meinung wird ihrer Zeit das hoffentlich für die Einheit der Gerichtsverfassung günstige Werk der Commission zu unterstützen und den Reichstag zu seiner Annahme zu ermutigen haben, damit die particularistische Strömung im Bundesrath in dieser Angelegenheit von höchster Bedeutung zum Weichen gebracht wird. —

Die Charakteristik der Verhandlungen über die beiden Ordnungen des Strafprozesses und des Civilprozesses bei der ersten Lesung müssen dem nächsten Briefe aufgespart bleiben, welchen die Sitzungen der nächsten Woche, da es nicht immer so fortgehen kann mit den Verhandlungen von Gegenständen ersten Ranges, den nöthigen Raum zur Nachholung lassen werden.

C—r.

Weihnachtsbücherschau.

Im Verlage von Alphonse Dürr in Leipzig erscheint auch dieses Jahr eine jener wohlbekanntten liebenswürdigen Weihnachtsgaben von Oscar Pletsch (mit Reimen von Franz Bonn), die von Alt und Jung mit gleichem Behagen geschaut und gelesen werden. „Nesthäkchen“ heißt Oscar Pletsch's neuester Bilderzyclus von 16 Blättern. Der Titel könnte melancholisch angelegte Naturen mit ähnlichen düstern Ahnungen erfüllen, wie sie zulässig erscheinen, wenn Jemand seine „Gesammelten Werke“ herausgibt: dann darf man wohl annehmen, der Mann schafft nichts mehr hinzu. Und so könnte man denken, wenn Pletsch schon bis zum „Nesthäkchen“ gekommen ist, so wird sein Griffel nichts mehr zu thun finden, wenn das Kleinste flügge geworden und der Kinderstube den Rücken gekehrt hat. Unbegründete Furcht! Keines dieser sechszehn Blätter sieht nach Uebermüdung oder Greisenhaftigkeit aus. Keines ist hier etwa untergebracht, wie ungelesene Producte von Schriftstellern in gesammelte Werke untergebracht werden, um damit zu räumen. Vielmehr bekundet jedes dieser Blätter die alte Frische und Freude des Schaffens, die Oscar Pletsch's erste Zeichnungen zu Reichenau's unvergänglichem Idyll deutschen Familienlebens „Aus unsern vier Wänden“ (Leipzig F. W. Grunow) berühmt machten.